



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Angela Klein

Aktenzeichen : 020.05

Vorlage Nr. : GR 064

Datum : 17.03.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : 1. Synopse Hauptsatzung
2. Änderungssatzung Hauptsatzung

Thema:

Änderung der Hauptsatzung

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.04.2010

Die Hauptsatzung wird entsprechend den Änderungsvorschlägen beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

In der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist geregelt, dass Gemeinden die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln können, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsaufgaben können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Die Hauptsatzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden (§ 4 Gemeindeordnung - GemO).

Die Gemeindeordnung bestimmt beispielsweise, dass die Bildung eines Ältestenrats (§ 33a GemO), die Einrichtung beschließender Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 39 GemO), die Festlegung der Zahl der Ortschaftsräte (§§ 69 GemO) und die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (§ 78 GemO) in der Hauptsatzung zu regeln ist.

Aufgrund organisatorischer und gesetzlicher Neuerungen wurde die Überarbeitung der Hauptsatzung erforderlich. Aus der beigefügten Synopse kann der bisherige Text der Hauptsatzung entnommen werden. Die erforderlichen Änderungen sind ebenfalls ersichtlich.

Stand der Vorberatungen

Mit Beschluss Nr. 93 vom 05.12.2006 wurde die Hauptsatzung um § 2a (Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuweisungen) ergänzt.

Mit Beschluss Nr. 38 vom 10.07.2007 stimmte der Gemeinderat der Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die verkaufsoffenen Sonntage zu.

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----